

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der 380-kV-Leitung Audorf - Flensburg Nr. 324 sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Audorf – Flensburg Nr. 205 hier: Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43 d EnWG betreffend der Änderung von Schutzgerüsten, Leitungsprovisorien, Zuwegungen, Arbeitsflächen, Anbindung des UW Schuby sowie Mastverschiebungen (3.PÄ v.F.)

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat das Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - den Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 03.05.2019, Az.: AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Audorf – Flensburg, erlassen.

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

11.06.2019 bis einschließlich 24.06.2019

in folgenden Auslegungsstellen während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Amt Arensharde, Zimmer 23, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt
Amt Eggebek, Raum 2.10, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek
Amt Eiderkanal, Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Raum 24 (2.OG), Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld
Amt Fockbek, Nebengebäude des Rathauses der Gemeinde Fockbek, Zimmer 6, Bahnhofstraße 2, 24787 Fockbek
Gemeinde Handewitt, im Flur der Verwaltung (direkt vor der Gemeindekasse), Hauptstraße 9, 24983 Handewitt
Amt Hüttener Berge, Verwaltungsstelle Ascheffel, Zimmer KG 06, Schulberg 6, 24358 Ascheffel
Amt Kropp-Stapelholm, im Rathaus der Gemeinde Kropp, Bauabteilung (Herr Fugmann), Am Markt 10, 24848 Kropp
Amt Oeversee, Raum 25, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp

Hinweis: Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss wird zusätzlich ab dem 11.06.2019 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html> veröffentlicht.

Gemäß § 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) ist der Planfeststellungsänderungsbeschluss dem Träger des Vorhabens und den am Verfahren Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsänderungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Kiel, den 13.05.2019

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Dautwiz